

Vorlage Nr.: V0166/19

Datum:

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	25.08.2020	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	07.09.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	28.09.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Stadtbezirksbeirat Neustadt	02.11.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Plauen	03.11.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Pieschen	03.11.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	03.11.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz	04.11.2020	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Blasewitz	14.10.2020	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	04.11.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	18.01.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	20.01.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	14.12.2020	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	01.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	03.02.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	17.12.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren

(Parkgebührenverordnung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) gemäß Anlage 1.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Änderungen der Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung vorzunehmen. Die Änderungen sind ortsüblich im Dresdner Amtsblatt bekanntzumachen. Der Stadtrat ist über die Änderungen zu informieren.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Höhe der Parkgebühren alle zwei Jahre zu überprüfen und - sofern erforderlich - dem Stadtrat zur Anpassung der Parkgebühren eine Änderung der Parkgebührenverordnung zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Anpassung der Parkgebühren sind die prozentualen Fahrpreiserhöhungen für Einzelfahrscheine des VVO im gleichen Zeitraum berücksichtigen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1124-SR30-06 vom 18. Mai 2006

V2476/13 vom 26. November 2014

V1334/16 vom 28. November 2016

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

ca. 170.000 Euro/1. Jahr

ca. 20 Mio. Euro/jährlich

ca. 287.500 Euro/ab 1. Jahr

ca. 1.200.000 Euro/jährlich (Umsatzsteuer)/
ab 01.01.2021

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.54.6.0.01

Kostenart:

42210000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die derzeitige Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Dresden existiert unverändert seit etwa 14 Jahren. Insbesondere aus verkehrlichen Gründen ist diese überarbeitungsbedürftig.

Die Ticketpreise im ÖPNV sind im gleichen Zeitraum seit 2006 um ca. 40 bis 50 Prozent gestiegen. Auch im landesweiten Vergleich der Parkgebühren in deutschen Großstädten sind die Parkgebühren in Dresden sehr niedrig (siehe Anlage 2).

In der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden aber auch in einigen Stadtteilen ist ein besonders hoher Parkdruck zu verzeichnen. Dies spiegelt sich vor allem in voll ausgelasteten Parkbereichen und dem damit verbundenen erheblichen Parksuchverkehr wieder. Folgerichtig ist die Anpassung der Parkgebühren unter Berücksichtigung der Kosten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer besseren Erreichbarkeit und der möglichen Rückgewinnung von Straßenraum bereits als Maßnahme 98 im Verkehrsentwicklungsplan VEP2025plus verankert. Im Sinne der Luftreinhaltung und der Vermeidung einer Umweltzone findet dies ebenso Berücksichtigung im Luftreinhalteplan 2017 der Landeshauptstadt Dresden (siehe Maßnahme M 1 – Ausweitung der Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraumes auf dem Stadtgebiet).

Auch in den Untersuchungen und Empfehlungen der Gutachter zur Einführung über 365 Euro-Tickets für die ÖPNV nach Wiener Vorbild wird ausdrücklich auf die Wechselwirkungen unterschiedlicher Maßnahmen im Wiener Modell verwiesen.

So sind zur Verlagerung von Stadtverkehren vom Auto auf den Umweltverband nicht nur sogenannte Pull-Maßnahmen (z. B. Angebotsausbau, günstige Ticketpreise), sondern auch Push-Maßnahmen (z. B. Ausbau der Parkraumbewirtschaftung) zu vollziehen.

Perspektivisch können die Mehreinnahmen aus Parkgebühren zur Finanzierung zusätzlicher Angebote des ÖPNV eingesetzt werden.

Die nunmehr vorgeschlagene Neuregelung der Parkgebühreuzonen und die Anpassung der Parkgebühren soll die in einzelnen Bereichen sehr angespannte Parksituation sowie den Parksuchverkehr mindern und zu einer besseren Auslastung des öffentlichen Parkraumes führen.

Die einzelnen Tarifzonen wurden entsprechend der Parksituation und des Regelungsbedarfs angepasst.

Tagestarif

In der **Zone 1**, welche einen Teil des Stadtkerns umfasst, ist ein Tagestarif künftig nicht mehr vorgesehen. In diesem Bereich existiert im Verhältnis zur Stellplatznachfrage eine sehr geringe Anzahl von städtischen Parkständen (etwa 800 Pkw-Parkstände) und sind mehrere privat bewirtschaftete Tiefgaragen und Parkhäuser vorhanden. Mit der Abschaffung des Tagestarifs können eine bessere Ausnutzung beziehungsweise ein höherer Umschlag auf den verhältnismäßig wenigen, in der Regel straßenbegleitenden, öffentlichen, städtischen Parkständen erreicht werden.

Der Busparkplatz am Terrassenufer, welcher ebenfalls in der Zone 1 liegt, soll weiterhin keinen Tagestarif ausweisen. Für eine längere Parkzeit stehen die Parkplätze Ammonstraße und Pieschener Allee zur Verfügung.

Für die **Zonen 2 und 3** ist ein Tagestarif auch künftig vorgesehen. Die Höhe des Tagestarifes ori-

entiert sich an dem erwarteten Parkdruck und kann so auch zu einem regelmäßigen Wechsel der parkenden Fahrzeuge führen.

Mindestgebühren

Die Mindestgebühr von 1 Euro je 20 Minuten (3 Euro je Stunde) in der Zone 1 wurde in Anlehnung an den Mittelwert der Tarife des ÖPNV festgelegt. Derzeit kostet ein Ticket für die Kurzstrecke 1,45 Euro (bei einer Viererkarte von 5,80 Euro) und für die Einzelfahrt 2,50 Euro (für eine Stunde und eine Zone). Die Kosten für die Einzelfahrt bis zu 1,5 Stunden oder zwei Zonen betragen derzeit 4,50 Euro. Eine Tageskarte des ÖPNV kostet für eine Zone derzeit 6,50 Euro und für zwei Zonen 9,50 Euro.

Bewirtschaftungszeit

Die Bewirtschaftungszeit über Parkgebühren wird für die konkreten öffentlichen Straßen und Plätze gebietspezifisch verkehrsrechtlich je nach vorherrschendem Parkdruck und Regelungserfordernis angeordnet.

Effekt der Gebührenerhöhung

Es wird eingeschätzt, dass die Erhöhung der Parkgebühren einen Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl in der Landeshauptstadt Dresden haben wird. Mit Verlagerungseffekten in Richtung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes einschließlich des ÖPNV kann gerechnet werden. Somit ist auch ein positiver Effekt im Sinne der Luftreinhaltung und der Vermeidung einer Umweltzone zu erwarten. Die Maßnahme wird bereits im 2014 beschlossenen Verkehrsentwicklungskonzept und im 2017 beschlossenen Luftreinhalteplan als Maßnahme beschrieben.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Parkgebühren zu den künftigen Parkgebühren kann der Anlage 3 entnommen werden.

Gebührenfreiheit

Im Interesse des Umweltschutzes, der Förderung der Elektromobilität und des Carsharing soll für elektrisch betriebene Fahrzeuge das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen oder das Abstellen an Ladesäulen für die ersten zwei Stunden und befristet bis zum 31. Dezember 2022 gebührenfrei sein. Damit können die Elektromobilität und der Umstieg zu alternativen Antriebs- und Sharingkonzepten, welche einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Lärmschutz sowie zur Luftreinhaltung leisten, gefördert werden. Die Befristung ergibt sich aus einer Testphase, in der dieses Angebot vorerst erprobt werden soll.

Kosten

Nach dem Beschluss des Stadtrates über die Neufassung der Parkgebührenverordnung sind etwa 450 Parkscheinautomaten auf die neuen Tarife umzustellen. Diese Maßnahme, einschließlich der erforderlichen Abstimmungen, dauert etwa zwei Monate. Dieser Zeitraum ist bezüglich des Inkrafttretens der Verordnung zu berücksichtigen.

Die Veränderung der Parkgebührenzonen, der Tarife und der gebührenpflichtigen Parkzeiten führt bei gleichbleibenden Parkverhalten rechnerisch voraussichtlich zu Mehreinnahmen von

etwa 12 Millionen Euro jährlich.

Wegen der höheren Gebühren ist es sinnvoll und ohnehin zeitgemäß, die Parkscheinautomaten mit EC-Kartenlesern auszustatten. Für die Tarifumstellung fallen einmalig Kosten von etwa 65.000 Euro und für das Anpassen der Kartenleser einmalig etwa 105.000 Euro an. Sie werden im Rahmen der Unterhaltung und Wartung (42210000/10.100.54.6.0.01) beglichen.

Infolge der Ausstattung der Parkscheinautomaten mit Kartenlesern, ist mit jährlichen Kosten für Kartentransaktionen in Höhe von etwa 40.000 Euro zu rechnen. Die zu erwartenden höheren Einnahmen erfordern die Verkürzung des Entleerungszyklus für Münzzahlung, was zu jährlichen Mehrkosten von voraussichtlich 75.000 Euro führt. Diese laufenden Kosten wurden bei der Planung des Doppelhaushaltes 2019/2020 im Ergebnishaushalt in der Unterhaltung berücksichtigt (42210000/10.100.54.6.0.01).

Umsatzsteuer

Nach derzeitiger Rechtslage wird das gebührenpflichtige Parken im Bereich von selbstständigen Parkflächen, die nach der Einschätzung eines Durchschnittsbetrachters als Parkplatz einzuordnen wären, ab dem 1. Januar 2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Ausgenommen sind Gebühren aus dem Anwohnerparken sowie das Parken am Straßenrand (Parkbuchten). Die öffentlich-rechtliche Widmung ist für die umsatzsteuerliche Einordnung unerheblich.

Die Parkplätze, welche ab dem 1. Januar 2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind in der Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung benannt. Die Anlage 2 ist entsprechend des tatsächlichen Bestandes an umsatzsteuerpflichtigen Parkplätzen nach der steuergesetzlichen Regelung anzupassen. Ermessen seitens der Verwaltung besteht diesbezüglich nicht. Aus diesem Grund soll der Oberbürgermeister ermächtigt werden, die erforderliche Anpassung der Anlage vorzunehmen. Die Anpassung ist im Dresdner Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen, der Stadtrat ist zu unterrichten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Neufassung Parkgebührenverordnung
Anlage 2	Umsatzsteuerpflicht unterliegende Parkplätze
Anlage 3	Gegenüberstellung Gebühren
Anlage 4	Gebührenvergleich von 15 Städten

Dirk Hilbert